

Praxis B Eintragung Religion, Berichtigung Sterbeort, Vollmacht, Qualitätsänderung

Fall 1: erstmalige Eintragung der Religion als Folgebeurkundung

Bei der Eheschließung verzichtet der Mann auf die Eintragung der Religion "katholisch". Vier Wochen nach der Eheschließung kommt er und möchte dass die Religion eingetragen wird. Grund sei die anstehende kirchliche Trauung. Der Pfarrer wünscht die Vorlage einer Eheurkunde mit Eintragung der Religion.

Kann dem Wunsch auf Fortführung des Eheregisters entsprochen werden?

Antwort: Grundlage ist § 16 PStG

Fortführung

(1) Zum Eheeintrag werden Folgebeurkundungen aufgenommen über...

5. jede sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft, sowie die Änderung oder die Löschung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Ehegatte dies wünscht.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann nur eine Änderung der Religionszugehörigkeit als Folgebeurkundung eingetragen werden, nicht aber der „Ersteintrag“, d.h., es müsste bereits eine Religion eingetragen sein. Könnte dem Wunsch des Betroffenen dennoch entsprochen werden?

In der PStV finden sich keine Angaben. Auch die VwV (Nr. 16.5) und die ergänzenden Erläuterungen geben keinen weiteren Aufschluss.

Ergebnis: Die Eintragung der Religionszugehörigkeit insgesamt ist unglücklich und von keinem gewollt, der Gesetzgeber wollte das Verschanken der Register und möglichst wenig Folgebeurkundungen, ursprünglich sollte die Religion in Personenstandsregistern ganz entfallen. Das Ansinnen des Pfarrers ist wenig sinnvoll, da er die Zugehörigkeit seiner Mitglieder nicht über unsere Register prüfen kann. Aufgrund des Wortlaut des § 16 PStG ist die Religion nachträglich nicht eintragungsfähig.

Fall 2: Zustimmung gesetzlicher Vertreter zur Eintragung Religion im Geburtenbuch?

Karl, 15 Jahre alt, ist in die katholische Kirche eingetreten. Eine entsprechende Mitteilung wird dem Geburtenregisterführer durch das Pfarramt übersandt. Folgender Hinweis findet sich auf der Mitteilung:

Ich wünsche die Eintragung der Religion im mein Geburtsregister. Unterschrift: Karl xxx
Ist für die Eintragung der Religion im Geburtenregister die Zustimmung der Eltern als gesetzliche Vertreter notwendig?

Antwort:

Grundlage ist § 27 PStG

§ 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung ...

(3) Außerdem sind Folgebeurkundungen zum Geburtseintrag aufzunehmen über 1. ...

5. die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sofern das Kind dies wünscht.

Damit stellt sich die Frage ob ein Minderjähriger ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter wirksam etwas erklären kann.

Der Kirchenein- aus- oder -übertritt ist per Gesetz, nämlich dem Kirchengesetzen, ab 14 Jahre möglich, er ist eine ausschließlich persönliche Angelegenheit. (Religionsmündigkeit ab 14 J)
Nähere Hinweise finden sich in § 36 PStV

§ 36 Fortführung des Geburtenregisters ...

(3) Die Angabe der rechtlichen Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird auf Wunsch des Personensorgeberechtigten, ab dem 14. Lebensjahr nur auf Wunsch des Kindes selbst, eingetragen.

Dazu PStG-VwV Nr. 27.9.2:

Zur Eintragung einer Folgebeurkundung genügt es, wenn ein Taufzeugnis vorgelegt wird oder eine Mitteilung der Religionsgemeinschaft zugeht und der Wunsch auf Eintragung zweifelsfrei zu erkennen ist.

Die Antwort für den vorliegenden Fall ergibt sich auch noch aus den ergänzenden Erläuterungen zu § 27 PStG: „Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, ist es religionsmündig und kann den Wunsch nur persönlich vorbringen; es braucht hierzu nicht die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“

Fall 3: Berichtigung des Sterbeortes in einem abgeschlossenen Sterbeeintrag

Der vorliegende Totenschein und die schriftliche Sterbefallanzeige der Kriminalpolizei weisen den gleichen Sterbeort A auf. Das Standesamt in A. beurkundet den Sterbefall. Spätere Ermittlungen der Kriminalpolizei stellen als Sterbeort B fest, sie übersendet eine weitere Sterbefallanzeige an das Standesamt in B unter Hinweis auf die erste Anzeige und mit einer Berichtigung des Sterbeortes.

Frage: Bedarf es einer erneuten Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt B.?

Auffassung 1:

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben unrichtig waren, ist der Eintrag unwirksam. Die Zuständigkeit war von Anfang an nicht gegeben. Er muss gelöscht werden. Eine neue Beurkundung ist erforderlich.

Auffassung 2:

Der Ursprungseintrag wird berichtigt, da er im Zeitpunkt der Beurkundung richtig war. Entsprechende Urkunden sind in Umlauf.

Rechtsgrundlagen:

1. § 32 PStG – danach werden zum Sterbeeintrag Folgebeurkundungen über Berichtigungen aufgenommen (ausschließlich).

2. § 47 Abs. 2 PStG - Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

(2) Gehen dem Standesbeamten berichtigende Mitteilungen oder Anzeigen zu, so sind außerdem zu berichtigen:

1.

2. im Sterberegister die Angaben über Zeitpunkt und Ort des Todes, wenn der Sterbefall schriftlich angezeigt worden ist.

Im Handkommentar Gaaz/Bornhofen zum PStG wird unter Randnummer 4 zu § 31 PStG folgende Auffassung vertreten:

„Ist ein Sterbefall irrtümlich im Sterberegister eines unzuständigen Standesamts beurkundet worden, muss der Eintrag im Berichtigungsverfahren (§ 48) „gelöscht“ und der Sterbefall erneut im Sterberegister des zuständigen Standesamts beurkundet werden.“

BayObLG: „...ein Personenstandseintrag nimmt nicht an der erhöhten Beweiskraft des § 54 PStG (a.F.) teil, wenn ein unzuständiges STA ihn errichtet hat. ...“

Ziffer 32.1.2 der Verwaltungsvorschrift zum PStG (Entwurf) regelt:
Ergibt sich aus einer berichtigenden Folgebeurkundung, dass der Tod im Zuständigkeitsbereich eines anderen Standesamts eingetreten ist, ist diesem Standesamt eine entsprechende Mitteilung für eine Aufnahme des Sterbefalles in das Suchverzeichnis zu übersenden.

Ziffer 40. der Verwaltungsvorschrift zum PStG (Entwurf) regelt:
Zu § 40 PStG; Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung
Eine Entscheidung nach § 40 des Gesetzes kommt nicht mehr in Frage, wenn die Zweifel über die örtliche Zuständigkeit erst entstehen, wenn der Personenstandsfall bereits beurkundet worden ist.

Lösung:

Richtig ist Auffassung 2. Der Sterbefall ist im Rahmen einer Folgebeurkundung durch das Standesamt A zu berichtigen, eine neue Beurkundung durch das Standesamt B findet nicht statt.

Die Anzeige des Sterbefalles erfolgte schriftlich und eine spätere berichtigende Anzeige erbrachte einen später ermittelten Ort – damit ist die Anwendbarkeit § 47 Abs. 2 PStG gegeben.

Es ist jedoch eine Mitteilung an das Standesamt B erforderlich, damit der Sterbefall in das dortige Suchverzeichnis aufgenommen wird.

Anmerkung:

Der oben erwähnte Handkommentar Gaaz/Bornhofen zum PStG, Randnummer 4 zu § 31 PStG, wird laut Auskunft des Verlages vom 14.12.2009 aufgrund der Verwaltungsvorschrift demnächst überarbeitet.

Außerdem ist die Beurkundung hier nicht irrtümlich erfolgt, sondern eben gezielt, der andere Ort wurde erst später ermittelt.

Fall 4 OLG – Vollmacht im Befreiungsverfahren

Die alte Beitrittserklärung gibt es nicht mehr im Gesetz, die Vollmacht nach VerwVerfG - § 14 Abs. 2 S. 2 - ersetzt sie. Dabei gibt der Bevollmächtigte alle notwendigen Erklärungen für den Vertretenen ab. Natürlich muss er auch in der Lage sein, diese Erklärungen abzugeben, er muss also einiges wissen, ansonsten kann er nichts erklären. Und wenn er nichts erklären kann, kann er nicht anmelden.

Doch der Inhalt dieser Vollmacht muss entsprechend gefasst sein, der Bevollmächtigte muss durch die Vollmacht umfassend ermächtigt werden, sämtliche Anträge zu stellen.

Die Vollmacht muss

- im Original vorliegen
- die Angaben zur Identität beider Beteiligten und
- die Unterschrift des Vollmachtgebenden enthalten,

- der Bevollmächtigte muss „zu allen Verfahrenshandlungen und abzugebenden Erklärungen im Zusammenhang mit der Eheschließung“ ermächtigt sein. (Muster Homepage)

Das OLG hat darauf hingewiesen, dass ein weiteres Problem die Abprüfung des Ehehindernisses in Seitenlinie ist.

Das deutsche Recht kennt dieses Ehehindernis nicht mehr, aber es gibt schon noch ausländische Rechtsordnungen, die Verwandtschaft in Seitenlinie als Ehehindernis betrachten. Geht es im Befreiungsverfahren um solch einen Staat, muss die entsprechende Erklärung über die nicht vorhandene Verwandtschaft in Seitenlinie auch von den beiden sich anmeldenden oder eben vom (allein anmeldenden) bevollmächtigten Beteiligten abgegeben werden. Autista kennt dazu kein Ankreuzfeld, die Erklärung muss dazu geschrieben werden.

Fall 5 Folgebeurkundung bei Bestimmung eines Ehenamens ohne Anschlussklärung des über 5jährigen Kindes an den Ehenamen der Eltern bei bestehender Namensgleichheit

Welche der nachstehend aufgeführte Folgebeurkundung ist einzutragen, wenn zu einem über 5jährigen Kind eine Mitteilung über die Ehenamensbestimmung der Eltern (ohne Anschlussklärung) eingeht und das Kind diesen jetzt bestimmten Namen bereits führt:

Folgebeurkundung x/y

Bestimmung eines Ehenamens, Änderung des Familiennamens der Mutter
oder

Folgebeurkundung x/y

Bestimmung eines Ehenamens, Änderung des Familiennamens der Mutter, Erstreckung auf den Geburtsnamen des Kindes

Antwort

Es geht hier um die Fälle, in denen das Kind bereits über 5 Jahre alt ist (sich also nichts mehr automatisch erstreckt) und das Kind bereits den Namen führt, der jetzt erst zum Ehenamen bestimmt wird (meistens der Name des Vaters).

Nach altem Recht konnte der Ehenamen der Eltern oder eines Elternteils nur in das Geburtenbuch des Kindes beigeschrieben werden, wenn sich die Änderung des Namens auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckte (§ 30 PStG a. F.).

Die Erstreckung selbst erfolgt bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes kraft Gesetzes, darüber hinaus mit Anschlussklärung, daran hat sich nichts geändert.

Nach neuem Recht (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 PStG) ist die Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils immer dann einzutragen, wenn auch das Kind den gleichen Namen führt. Die Erstreckung des Ehenamens ist nicht mehr Voraussetzung für eine Fortführung hinsichtlich des Namens des einen Elternteils (meistens der Mutter) und eine gesonderte Anschlussklärung des Kindes damit nicht mehr notwendig. Allerdings leitet das Kind den Namen wie bisher vom Elternteil, nicht vom Ehenamen ab (keine Qualitätsänderung).

Nach verschiedenen Kommentaren allerdings ist neuerdings die Qualitätsänderung kraft Gesetzes eingetreten, wenn äußere Namensidentität zwischen Eltern und Kind bestünde, auf eine Anschlussklärung sei zu verzichten, heißt es da. Es gäbe kein schutzwertes Interesse des Kindes, daher erfolge eine automatische Qualitätsänderung mit dem Ehenamen als Ableitungsgrundlage.

Palandt allerdings verlangt weiterhin die Anchlusserklärung, die nach dem Gesetzeswortlaut für eine Erstreckung des Ehenamens (und damit für eine Qualitätsänderung in der Ableitung) im § 1617c BGB gefordert ist.

Der Bundesfachausschuss hat sich für die Anchlusserklärung ausgesprochen, da die Ableitung des Namens des Kindes für eventuell mögliche spätere Namensänderungen von Bedeutung ist.

Wir haben zu dieser Problematik ein Merkblatt erstellt und die Entscheidung über den Anschluss an den Ehenamen den Eltern überlassen (Fachtagung Gotha, im Workshop AG 5). Es hat sich nichts geändert im BGB durch das neue PStG.

Die Vorschrift im § 1617 c Abs. 1 BGB lautet nach wie vor „... erstreckt sich der Ehe name der Eltern auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn das Kind sich der Namensführung anschließt ...“

An der Akademie wird entsprechend der neuen Kommentare die gesetzliche Qualitätsänderung ohne Anchlusserfordernis geschult.

Wir favorisieren die Folgebeurkundung ohne Erstreckung, um dem Kind eine - im seltenen Einzelfall mögliche - spätere Namensänderungsmöglichkeit nicht zu nehmen.